

WENIGER STEUERN

Prämienabzug für alle

Der volle Abzug der oblig. Krankenkassenprämien entlastet alle Steuerpflichtigen, im Besonderen den Mittelstand.

Prämien steigen unaufhörlich...

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen die Prämien unaufhörlich. Im 2023 ist der Anstieg der Prämien in Kanton Basel-Landschaft über 6 Prozent. Seit Jahrzehnten wird erfolglos darum gerungen, die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen einzudämmen.

Hauptlast trägt der Mittelstand...

Die Hauptlast der Krankenkassenkosten trägt der Mittelstand. Er bezahlt seine eigenen Prämien und finanziert über die Steuern zusätzlich die Prämienverbilligungen. Ein weiteres Mal geht's dem arbeitenden und Geld verdienenden Mittelstand ans Portemonnaie.

Steuerbares Einkommen wird reduziert...

Die SVP Baselland kämpft deshalb mit einer Volksinitiative für den vollständigen Abzug der Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen. Wir sind die Partei, die sich für die arbeitende Bevölkerung einsetzt. Die selbstgetragenen (also nicht durch Prämienverbilligungen finanzierten) Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung müssen deshalb vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Mit dem „Prämienabzug für alle“ bleibt mehr Geld für das tägliche Leben!

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend

Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Prämienabzug für alle»)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 KV BL, das folgende formulierte Begehren:

Initiativtext: § 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes vom 07.02.1974 wird wie folgt geändert:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. *... die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 27. Oktober 2022

PLZ: _____ Gemeinde: _____

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde!				
Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Namen und Adressen von mindestens 7 im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten; Dominik Straumann, Baslerstrasse 63, 4132 Muttenz; Sandra Sollberger, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; Thomas De Courten, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; Florian Spiegel, Baslerstrasse 345, 4123 Allschwil; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; Reto Tschudin, Kirchbergweg 6, 4415 Lausen; Aimo Zähndler, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf

Senden Sie diese Unterschriftenliste teilweise oder vollständig ausgefüllt an:
SVP BL, Geschäftsstelle, CH-4410 Liestal

